

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Esterfeld“ der Stadt Meppen

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Auf Grundlage der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 (3) BauGB und zur Durchführung freiwilliger städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Behebung städtebaulicher Missstände im Sinne von § 136 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird das insgesamt 247 ha umfassende, auf dem beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Gebiet hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Esterfeld“.

§ 2

Vereinfachtes Verfahren

Die städtebauliche Sanierung erfolgt aufgrund der Erforderlichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren. Der dritte Abschnitt der besonderen bodenrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156 a BauGB) wird nach § 142 (4) BauGB ausgeschlossen.

§ 3

Dauer der Sanierung

Auf der Grundlage von § 142 (3) Satz 3 BauGB soll die Sanierung innerhalb von 10 Jahren durchgeführt werden. Eine zügige Durchführung der Sanierung wird angestrebt.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden **keine** Anwendung.

§ 5 Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem als Anlage beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 6 Ziele der Planung

Als Ziele und Zwecke der städtebaulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Esterfeld“ wird die Sicherung der Wohnfunktion und -qualität für alle Bevölkerungsgruppen festgelegt, insbesondere

- Modernisierung von Gebäuden zur energetischen Anpassung (Minderung CO₂-Ausstoß) und Barrierearmut
- Anpassung des Wohnumfeldes im Hinblick auf die Bedarfe heutiger und zukünftiger Bewohnergruppen

Bei der Umsetzung sind vorliegende städtebauliche Entwicklungskonzepte, insbesondere das Klimaschutzkonzept und das integrierte energetische Quartierskonzept „Zukunftswohnen in Esterfeld“ zu berücksichtigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 (1) BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

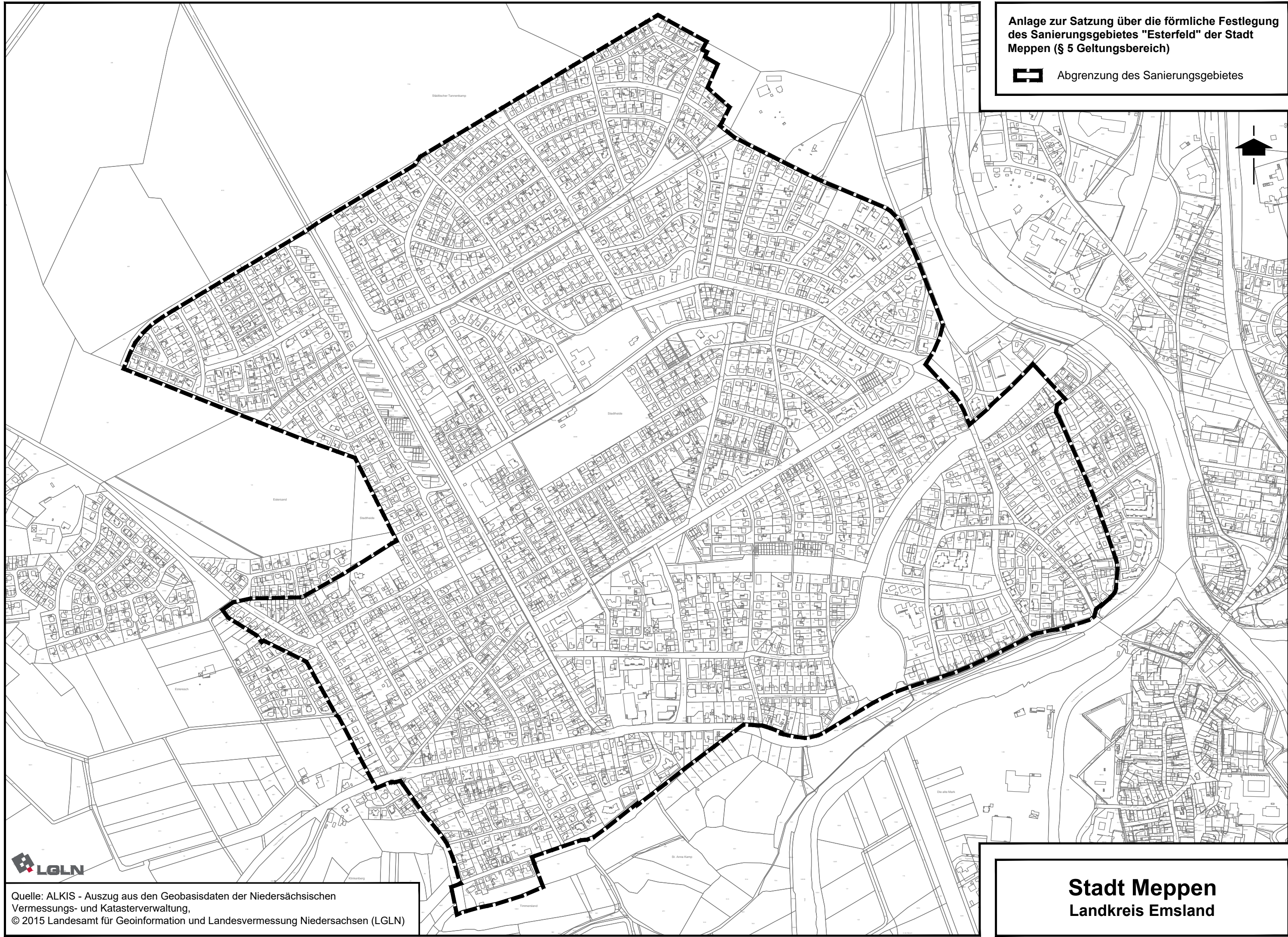
Meppen, den 19.06.2020

gez. Helmut Knurbein

Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes "Esterfeld" der Stadt
Meppen (§ 5 Geltungsbereich)

 Abgrenzung des Sanierungsgebietes



Quelle: ALKIS - Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2015 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Stadt Meppen
Landkreis Emsland